



**Motion von Manfred Wenger  
betreffend ordentliche Zonenausscheidung der Naturschutzgebiete Zone A+B  
(Vorlage Nr. 2381.1 - 14662)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 23. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur am 1. Mai 2014 überwiesenen Motion von Manfred Wenger, Zug, betreffend ordentliche Zonenausscheidung der Naturschutzgebiete Zone A+B vom 11. April 2014 (Vorlage Nr. 2381.1 - 14662).

1. Gesetzliche und fachliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet Choller ist als Objekt 2869 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung von 1994 aufgeführt (Beilage 1). Grundlage für die Ausscheidung der Objekte im Bundesinventar bildeten detaillierte Vegetationskartierungen. In der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) werden die Kantone verpflichtet, die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen zu treffen (Art. 5 Abs. 1 Flachmoorverordnung). Dabei haben sie gemäss Art. 3 Abs. 1 Flachmoorverordnung den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

Das Bundesinventar und die zugrundeliegenden Vegetationskartierungen bilden damit wissenschaftlich fundierte Grundlagen für die Ausscheidung der Schutzzonen.

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1) regelt in § 6 die Unterteilung der Naturschutzgebiete in eine Zone A und eine Zone B (§ 6 Abs. 1 GNL). Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere (§ 6 Abs. 2 GNL). Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft (§ 6 Abs. 3 GNL).

Der gesetzliche Auftrag der ungeschmälernten Erhaltung der Flachmoorobjekte führt folgerichtig dazu, dass die Biotopflächen von nationaler Bedeutung der Zone A (Kernzone) zugewiesen wurden, die Pufferzonen der Zone B (Umgebungsschutzzone). Bei Naturschutzgebieten von regionaler oder kommunaler Bedeutung erfolgte die Ausscheidung anhand von Vegetationskartierungen und weiteren fachlichen Grundlagen wie Arteninventaren.

Der Vergleich des Bundesinventars mit dem aktuellen Auszug aus dem ZugMap für das Naturschutzgebiet Choller (Beilage 2) veranschaulicht das oben ausgeführte Vorgehen. Damit decken sich die Abgrenzungen des Bundesperimeters weitgehend mit der Schutzzone A.

Der Vergleich widerlegt zudem die Behauptung des Motionärs, die Wasserungsstelle des Kanuclubs befinde sich innerhalb der Zone A. Im Bundesinventar ist dieser Bereich ausgeklammert, in der kantonalen Umsetzung liegt er in der Zone B. In der Planbeilage zur Motion überlagern sich die Bereiche Naturschutz und Landwirtschaft. Deshalb sind die Zonen A und B dort nicht korrekt dargestellt.

Die Ausscheidung der Zone B hängt jeweils von der Lage und dem Umfeld der Naturschutzgebiete ab. So ist zum Beispiel ein Schutzgebiet, das an Wald angrenzt anders zu behandeln als eines, das am Hang, unterhalb von intensiv genutztem Kulturland liegt.

Das Naturschutzgebiet Choller ist bezüglich der Zonenausscheidung ein spezieller Fall. Hier wurde die Zone B aus heutiger Sicht im Bereich des Schiessplatzes sehr grosszügig bemessen, weil man seinerzeit davon ausging, die Anlage könnte dereinst aufgehoben werden. Mit dem Leitbild Lorzenebene und den dazu anschliessend durch den Kantonsrat beschlossenen Richtplaneinträgen (L 11.3) bestehen nun konkrete Aufträge zur Optimierung des Gebietes um die Schiessanlage. In diesem Zusammenhang soll auch die heute gültige Zone B seewärts deutlich verkleinert werden. Entsprechende Verhandlungen mit der Grundeigentümerin werden in absehbarer Zeit aufgenommen.

## 2. Zuständigkeiten und Verfahren

Der Kantonsrat legt die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete als Ganzes im Richtplan fest. Die grundeigentümergebundene Umsetzung mit der parzellenscharfen Abgrenzung der Zonen A und B erfolgt dann im Rahmen der Schutzpläne. Es ist nicht Aufgabe des Richtplans, parzellenscharfe Festlegungen zu treffen. Die konkrete Abgrenzung der Zonen A und B erfolgt auf dem Verhandlungsweg mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und berücksichtigt dabei auch betriebliche Anliegen und ortsspezifische Gegebenheiten. Die Schutzpläne werden öffentlich aufgelegt und schliesslich durch den Regierungsrat beschlossen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können gemäss §§ 23 und 24 GNL auch Dritte Rechtsmittel ergreifen, sofern sie von den Schutzmassnahmen betroffen sind. Dasselbe Verfahren gilt für Anpassungen von bestehenden Schutzplänen. Auch bei allfälligen Änderungen der Zonenabgrenzungen im Choller wird somit eine Schutzplananpassung mit öffentlicher Auflage erfolgen.

## 3. Campingplatz

Des Weiteren verlangt die Motion, dass im gleichen Verfahren wie die Aufteilung der Schutzzonen der neue Standort für den Campingplatz Zug durch den Kantonsrat definiert werden soll. Davon abgesehen, dass hierbei zwei Themen miteinander verknüpft werden, die nichts miteinander zu tun haben, findet sich im Richtplan betreffend L 11.3 Lorzenebene kein entsprechender Auftrag. Der Richtplantext L 11.3.1 Bst. a führt lediglich aus, dass der Campingplatz bis 2022 aufzuheben und der freiwerdende Platz für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungssuchende aufzuwerten sei. Einen Ersatzstandort für den Campingplatz Zug zu suchen, wofür sich der Stadtrat Zug in der Beantwortung der Interpellation Manfred Wenger, betreffend pro Campingplatz Zug vom 2. Juli 2013 grundsätzlich ausspricht, ist die Aufgabe der Stadt Zug.

## **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Vorlage Nr. 2381.1 - 14662 sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 23. Juni 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung 1994, Objektblatt 2869 Choller/Sumpf
- Beilage 2: Kantonales Naturschutzgebiet Choller, Auszug aus ZugMap vom 10.6.2015